



**Ständige Kommission für Sprachenkontrolle**  
Rue Montagne du Parc 4 - 1000 BRÜSSEL

---

Brüssel, den 26. September 2018

[...]

[...]

Sehr geehrter Herr Minister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 21. September 2018 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die bei der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) in Bezug auf einen von Reprobel in Französisch erstellten und an den Verein "Zwischen Venn und Schneifel" zugesendeten Brief eingereicht worden ist.

\*  
\*       \*  
\*

Wir haben Sie am 28. Juni 2018 diesbezüglich befragt.

Auf unser Informationsersuchen haben Sie uns am 14. August 2018 wie folgt geantwortet (Übersetzung):

"Ich verweise auf Ihren Brief vom 3. Juli 2018 in Bezug auf die Einreichung einer Klage bei der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle gegen die Verwaltungsgesellschaft Reprobel. Sie haben die in diesem Rahmen notwendigen Informationen eingeholt.

Die Verwaltungsgesellschaft Reprobel wurde durch den Ministeriellen Erlass vom 27. Juni 1996 (B.S. vom 30. Juli 1996) ermächtigt, ihre Tätigkeiten auszuüben. Sie nimmt die Beträge ein, die mit der Nutzung von Kopien geschützter Werke auf belgischem Staatsgebiet verbunden sind. Daher sind alle Schuldner (Unternehmen, öffentliche Verwaltungen usw.) verpflichtet, jegliche Nutzung dieser Werke zu melden.

Gemäß Artikel XI.279 des Wirtschaftsgesetzbuches achtet der Kontrolldienst der Verwertungsgesellschaften für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte des FÖD Wirtschaft (nachstehend "Kontrolldienst") auf die Einhaltung der Bestimmungen von Buch XI über das Urheberrecht und seiner Ausführungserlasse.

Zuerst nehme ich Bezug auf die Stellungnahme Nr. 30/188/II/PD Ihrer Kommission vom 17. Februar 1999, in der festgehalten wurde, dass Reprobel unter die Anwendung des Artikels 1 § 1 Nr. 2 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten fällt.

Im Rahmen dieser Klage hat der Kontrolldienst mit Reprobel Kontakt aufgenommen.

Reprobel hat dem Kontrolldienst mitgeteilt, dass all ihre Erklärungsformulare und die damit verbundenen Erinnerungsschreiben auf Deutsch verfügbar sind. Wenn ein Schuldner die deutsche Fassung eines Formulars beantragt, sendet Reprobel es dieser Person oder Einrichtung zu. Sie gibt zu, dass in Deutsch erstellte Formulare nicht automatisch zugeschickt werden, sondern erst nachdem ein ausdrücklicher Antrag eingereicht worden ist. In der Anlage finden Sie die verschiedenen diesbezüglichen Begleitbriefe von Reprobel.

Reprobel hat außerdem darauf hingewiesen, dass ihre Website bald wieder auf Deutsch abrufbar sein wird, so wie es früher der Fall war. Infolge einer Gesetzesänderung vom 22. Dezember 2016 wurden die Rechtsvorschriften grundsätzlich überarbeitet und die Website von Reprobel musste entsprechend angepasst werden. Derzeit arbeitet Reprobel noch an der deutschen Version ihrer Website.

Reprobel hat jedoch angegeben, einen formellen Einwand dagegen erheben zu wollen, dass sie unter die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten fällt. Sie erklärt, dass sie die im Interesse des Schuldners erforderlichen Unterlagen immer zur Verfügung stellt, aber ihrer Meinung nach nicht zur Kategorie der "natürliche[n] und juristische[n] Personen, die Konzessionäre eines öffentlichen Dienstes sind oder mit einem Auftrag betraut sind, der über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreicht und ihnen durch das Gesetz oder die öffentlichen Behörden im Rahmen des Gemeinwohls anvertraut worden ist," gehört. Sie erklärt ausdrücklich, eine privatrechtliche Gesellschaft zu sein, deren Aufgaben nicht über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreichen.

Sie hat eine Unterlage abgefasst, in der sie darlegt, aus welchen Gründen sie nicht mit einer nationalen Verwaltungsbehörde oder einem Privatunternehmen, dessen Aufgaben über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreichen, gleichgesetzt werden kann. Diese Unterlage von Reprobel finden Sie auch in der Anlage zu diesem Schreiben. Sie beruft sich dabei auf die belgische und die ausländische Rechtsprechung, der zufolge eine Verwaltungsgesellschaft keine nationale Verwaltungsbehörde ist.

Deswegen fragt Reprobel Ihre Kommission, ob diese Argumente die damals festgelegte Stellungnahme abändern und/oder ob sie diesbezüglich angehört werden kann."

\*  
\*            \*

Die Gesellschaft Reprobel wurde durch den Königlichen Erlass vom 15. Oktober 1997 mit der Einnahme und Verteilung der Vergütung für die Kopie von Werken auf graphischem oder ähnlichem Träger beauftragt.

Dementsprechend muss sie im Sinne von Artikel 1 § 1 Nr. 2 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS) als juristische Person betrachtet werden, die mit einem Auftrag betraut ist, der über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreicht und ihr durch das Gesetz oder die öffentlichen Behörden im Rahmen des Gemeinwohls anvertraut worden ist.

Die Tatsache, dass Reprobel laut ihrer Analyse nicht unter die Anwendung der KGS fallen würde, ist gegenstandslos. Zwar kann Reprobel tatsächlich nicht als staatliche Einrichtung betrachtet werden, aber dies hindert in keiner Weise daran, dass sie die in Artikel 1 § 1 Nr. 2

der KGS vorgesehenen Bedingungen erfüllt, in denen es eindeutig um "juristische Personen [...], die mit einem Auftrag betraut sind, der über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreicht" geht, was hier genau der Fall ist.

Daher ist sie im Rahmen dieses Auftrags verpflichtet, in ihren Beziehungen mit Privatpersonen und öffentlichen Diensten und in Bezug auf die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen die KGS einzuhalten.

Ein Brief ist im Sinne der KGS eine Beziehung mit einer Privatperson.

Aufgrund von Artikel 41 § 1 bedienen sich zentrale Dienststellen in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen, die diese Privatpersonen benutzt haben.

Der betreffende Brief hätte demnach auf Deutsch abgefasst werden müssen.

Die SKSK ist daher der Ansicht, dass die Klage zulässig und begründet ist.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an die Klägerin.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE